

Vorblatt

Problem:

Die Aufnahme von Folsäure und Vitamin B12 reduziert das Risiko eines Neuralrohrdefekts nahezu vollständig.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung, nur Mehl in Verkehr zu bringen, dem Folsäure und Vitamin B12 beigefügt sind, um so im Wege der Nahrungsaufnahme eine weitgehende Prävention vor Neuralrohrdefekten sicher zu stellen.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die eine Zumischung von Folsäure und Vitamin B12 zu Mehl nicht vorsieht und stattdessen intensive Aufklärung der Bevölkerung. Erfahrungsgemäß kann eine entsprechende Bewusstseinsbildung allerdings nur äußerst langfristig erwartet werden, sodass diese Alternative real nicht angenommen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Schätzungen gehen von zusätzlichen Gesamtkosten in der Höhe von 0,8 Euro/Tonne Mehl aus.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Dieses Bundesgesetz wird im Anschluss an das Begutachtungsverfahren unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen notifiziert werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Neuralrohrdefekte sind die häufigsten angeborenen Fehlbildungen des Zentralnervensystems. Der Verschluss des Neuralrohres beim Menschen erfolgt bereits vier Wochen nach der Konzeption (zwischen dem 22. und 28. Schwangerschaftstag) bzw. etwa sechs Wochen nach dem 1. Tag der letzten Menstruation. Bei Störungen des Neuralrohrschlusses kommt es zu Neuralrohrdefekten, wie Spina bifida mit Meningozele oder Meningomyelozele, Anenzephalie und Enzephalozele. Kinder mit Anenzephalus haben kaum Überlebenschancen, während lebend geborene Kinder mit einer Meningozele oder Meningomyelozele heute ausgezeichnete Lebenschancen haben, wenngleich sie selbst bei optimaler Versorgung aufgrund neurologischer Beeinträchtigungen meist lebenslang behindert sind.

Insgesamt werden in Österreich jährlich etwa 40 bis 50 Kinder mit Neuralrohrdefekten geboren und im Rahmen von Spitalsaufenthalt erfasst. Das entspricht etwa 0,05 – 0,06 % der in diesem Zeitraum lebend geborenen Kinder. Nicht erfasst werden können dabei die auf Grund dieser Fehlbildung abgetriebenen Embryonen.

Bereits 1965 wurde die Rolle der Folsäure bei der Genese von Neuralrohrdefekten thematisiert, und seit 1981 verdichten sich die Hinweise dafür, dass eine ausreichende Folat-/Folsäureversorgung von Schwangeren während der kritischen Phase des Neuralrohrschlusses das Risiko für Fehlbildungen des Neuralrohres beim Embryo deutlich vermindern kann. Rezente Studien zeigen, dass bei der Verabreichung von Folsäure mit Vitamin B12 es zu einer Reduktion von 35 – 70 % kommt. In Ländern wie den USA, Kanada und U.K. ist der Folsäurezusatz zu Mehl bereits eingeführt worden.

Zu den Kosten ist anzumerken, dass in jenen Ländern, in denen derzeit eine Mehlanreicherung erfolgt (z.B. USA, Kanada und UK), die Mühlen eine fertige Vormischung zukaufen. Diese Vormischung wird dann direkt dem Mehl zugesetzt. Bei dieser Vorgehensweise entstünden zusätzliche Kosten von ca. 0,00073 Euro/kg Mehl.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Mühlen eine konzentrierte, schon vorgemischte Applikationsform von Folsäure und Vitamin B12 kaufen und diese selbst zu einer Vormischung verarbeiten, die dann dem Mehl zugesetzt wird. Hierbei würden sich die Kosten auf 0,0006 Euro/kg Mehl reduzieren.

Hinsichtlich der Vollzugskosten ist anzumerken, dass ein Aufbau besonderer Verwaltungsstrukturen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht erforderlich ist. Die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Organe und Behörden, denen ohnedies auch die Kontrolle von Mehl als Lebensmittel obliegt, werden aus diesem Grund ohne zusätzlichen Aufwand auch der Einhaltung dieses Bundesgesetzes das gebotene Augenmerk widmen können. Da nicht anzunehmen ist, dass seitens der österreichischen Nahrungsmittelindustrie die Vorgaben dieses Bundesgesetzes missachtet werden, ist auch in der Folge – wenn überhaupt – so nur von minimalen Vollzugskosten auszugehen.

Kompetenzgrundlage für dieses Bundesgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die fachlich gebotene Definition von jenem Mehl, das von diesem Bundesgesetz erfasst werden soll (z.B. im Gegensatz zu Reis- oder Hirsemehl).

Abs. 2 und 3 stellen zur Definition von Folsäure und Vitamin B12 auf die einschlägige Definition des Arzneibuchs ab.

Abs. 4 entspricht § 2 Abs. 11 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, in der geltenden Fassung.

Zu § 2:

§ 2 stellt die Kernbestimmung dieses Bundesgesetzes betreffend das Inverkehrbringen von Mehl dar, wobei vor dem Hintergrund des sich stets weiter entwickelnden Standes der Wissenschaften Konkretisierungen durch Verordnung erfolgen sollen.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Zuständigkeit für die Überwachung des Verkehrs mit Mehl und für die Untersuchung der Proben.

Zu § 4:

§ 4 enthält die erforderliche Verwaltungsstrafbestimmung.

Zu § 5:

Es wird eine dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze normiert.

Zu § 6:

§ 6 normiert das In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2007 samt der erforderlichen Übergangsbestimmung für Mehl, das bereits vor dem In-Kraft-Treten hergestellt wurde.

Zu § 7:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll entsprechend seiner Kompetenzgrundlage durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgen.